

Kurzfassung

Das Gewaltschutzgesetz auf einen Blick:

- Möglichkeit von gerichtlichen **Schutzanordnungen** (Kontaktverbot, Verbot, ch in der Nähe des Opfers aufzuhalten oder seine Wohnung zu betreten ...) gegen den Täter gerichtet, auf Antrag des Opfers;
- **Strafbarkeit des Täters**, wenn er gegen eine gerichtliche Schutzanordnung verstößt;
- **Wohnungszuweisungen** im Rahmen der Ehe werden erleichtert, bei nicht-ehelichem Zusammenleben erstmals ermöglicht;
- **Verbesserungen im Verfahrens- und Vollstreckungsrecht** für die Opfer;

I Wohnungszuweisung

§ 2 GewSchG

Möglichkeit der befristeten Zuweisung der (Ehe-)Wohnung an ein Opfer Häuslicher Gewalt bei:

- Verletzung(en) von Körper, Gesundheit oder Freiheit
 - oder Drohung hiermit und Wohnungszuweisung nötig, um eine „unbillige“ Härte zu vermeiden,
- und (bei nicht-ehelicher Partnerschaft): das Opfer hat die Zuweisung der Wohnung bis spätestens 3 Monate nach der Tat von dem Täter schriftlich verlangt.

Befristung für die Wohnungszuweisung:

- wenn nur der Täter, nicht aber das Opfer ein Recht an der Wohnung (Miete oder Eigentum) hat: 6 Monate, die erforderlichenfalls verlängert werden können;
- wenn Täter und Opfer ein Recht an der Wohnung haben: eine durch das Gericht zu bestimmende angemessene Frist;

Keine Frist gilt, wenn das Opfer alleine ein Recht an der Wohnung hat.

- Wohnungszuweisungen sollten durch Schutzanordnungen ergänzt werden! -

II Schutzanordnungen

§ 1 GewSchG

Möglichkeit der gerichtlichen Schutzanordnung gegen den Täter zugunsten des Opfers bei:

- Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit
- oder Drohung hiermit
- oder Hausfriedensbruch
- oder Stalking (= wiederholtes Nachstellen, Verfolgen oder sonstiges Belästigen, z.B. per Telefon, eMail etc.), wenn die belästigte Person dem ‚Stalker‘ erklärt hat, die Handlung nicht zu wollen.

Beispiele für Schutzanordnungen:

- a) Verbot, Kontakt zu dem Opfer aufzunehmen (auch per Telefon, eMail etc.) oder sich ihm zu nähern
- b) Wohnungsbetretungsverbot,
- c) Verbot, sich dem Opfer und/oder seiner Wohnung in einem bestimmten Umkreis zu nähern (Bannmeile),
- d) Verbot, bestimmte andere, auch öffentlich zugängliche, Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält...

Der Verstoß des Täters gegen eine gerichtliche Schutzanordnung:

stellt eine **Straftat** dar; es besteht kein Strafantragserfordernis.

In manchen Fällen wird vor Gericht ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen, in dem sich der Täter weitgehend verpflichtet, die unerwünschten Handlungen zu unterlassen. Dies wird gerichtlich protokolliert, mit ‚Vergleich‘ überschrieben und vom Richter/in unterzeichnet, entfaltet aber dennoch nicht dieselben Wirkungen wie ein richterlicher Beschluss: Der Verstoß gegen einen Vergleich ist nicht strafbar!

III Zuständiges Gericht:

Für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (Wohnungszuweisungen und/oder Schutzanordnungen) sind entweder das Amtsgericht in Zivilsachen oder das Amtsgericht – Familiengericht zuständig:

- Wenn ein gemeinsamer, auf Dauer angelegter Haushalt besteht oder seit nicht länger als 6 Monaten aufgelöst ist: Amtsgericht - **Familiengericht**
- Wenn nie ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat oder seit länger als 6 Monaten beendet ist: Amtsgericht – **allgemeine Zivilabteilung**.

In der Regel wird wegen der Dringlichkeit **einstweiliger Rechtsschutz** begehrt werden (FamilienG: einstweilige Anordnung; allg. Zivilabteilung: einstweilige Verfügung).

IV Schuldfähigkeit

Die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes sind auch anwendbar, wenn der Täter zur Tatzeit **wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauchs unzurechnungsfähig** war, nicht aber, wenn er wegen psychischer Erkrankung schuldunfähig ist.

VI Besonderheiten bei der Vollstreckung

In dringenden Fällen (v.a. wenn Täter und Opfer noch in einer Wohnung wohnen) kann das Gericht anordnen, dass die zwangsweise **Durchsetzung einer einstweiligen Anordnung bereits vor ihrer Zustellung** an den Täter zulässig ist. Dies soll vermeiden, dass das Opfer neuen Gewalttätigkeiten ausgesetzt wird, die zu erwarten sind, wenn der Täter Kenntnis von dem gegen ihn ergangenen gerichtlichen Beschluss erhält. **Zuständig** für die Vollstreckung ist der Gerichtsvollzieher, der bei (zu erwartendem) Widerstand die Polizei zur Unterstützung hinzuzieht.

Rechtliche Besonderheiten bei häuslicher Gewalt

Vorauszuschicken ist eine wichtige Erläuterung zum Unterschied zwischen Zivilrecht und Polizeirecht sowie Strafrecht.

1. Zivilrecht:

Die Anträge, die ein Opfer häuslicher Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz stellen kann (auf Wohnungszuweisung, Kontaktverbote, Verbote, bestimmte Orte zu betreten...), gehören zum Bereich des Zivilrechts. Im Zivilrecht klagt ein Bürger oder eine Bürgerin gegen einen anderen Bürger oder Bürgerin. Das Gericht steht unparteiisch dazwischen und gibt dem/der einen oder dem/der anderen Recht. Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz kann ein Gericht somit **nur auf Antrag der verletzten Person** treffen. Ohne Antrag wird es überhaupt nicht tätig.

2. Polizeirecht, Strafrecht

Ganz anders ist es im Polizeirecht und Strafrecht: Hier steht auf einer Seite die Staatsmacht (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht) und auf der anderen Seite der Gewalttäter. Wenn ein Polizeibeamter oder eine Beamtin eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit eines Opfers sieht, muss er oder sie handeln – egal, was das Opfer will. Die Polizei wird – wenn die Gefahr als dringend eingeschätzt wird – notfalls auch gegen den Willen des Opfers den Gewalttäter aus einer Wohnung weisen („Platzverweisung“) oder ihn mit auf die Wache nehmen („Gewahrsam“). Ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin werden den Beschuldigten, wenn die Beweislage es zulässt, auch gegen den Willen des Opfers anklagen, ein Strafgericht wird ihn unter denselben Voraussetzungen verurteilen.

3. Ein weiterer wichtiger Unterschied besteht darin, dass Zivilrecht (Gewaltschutzgesetz) und Strafrecht (Anklage und Verurteilung zu einer Strafe) einerseits **Bundesrecht** sind, während das Polizeirecht andererseits in jedem Bundesland anders geregelt ist. Die Informationen über polizeirechtliche Sachverhalte aus anderen Bundesländern sind also nicht ohne weiteres ins Saarland zu übertragen.

Das Gewaltschutzgesetz¹

Dem Bedürfnis nach einer Verbesserung des Schutzes vor Gewalttaten und Nachstellungen sollte mit dem Gewaltschutzgesetz Rechnung getragen werden.

¹ Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513)

Das Gesetz regelt im Einzelnen,

- unter welchen Voraussetzungen ein Gericht auf Antrag einer verletzten oder bedrohten Person zu ihrem Schutz Maßnahmen ergreifen kann (Kontaktverbot, Verbot, sich in der Nähe der Person oder ihrer Wohnung aufzuhalten,...);
- der Verstoß gegen solche gerichtliche Schutzanordnungen wurde mit Strafe bewehrt, d.h. wer gegen eine erlassene Schutzanordnung verstößt, macht sich strafbar;
- die gleichzeitige Neufassung des § 1361 b BGB (Wohnungszuweisung in Ehesachen) und des parallel geänderten § 14 LPartG soll die Zuweisung der Ehewohnung bzw. der Partnerschaftswohnung erleichtern; Wohnungszuweisung im Rahmen nicht-ehelicher Gemeinschaften wurde erstmals ermöglicht;
- Verfahrensrecht und Vollstreckungsrecht wurden geändert, das soll zu einer Verbesserung und schnelleren Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen führen;

Das GewSchG bietet Opfern häuslicher Gewalt, aber auch von Gewalt im außerhäuslichen Bereich Möglichkeiten, rechtlichen Schutz zu beantragen.

I. Schutz gegen häusliche Gewalt : Wohnungszuweisung

Die im Rahmen des GewSchG neu geregelten **§§ 2 GewSchG, 1361 b BGB und 14 LebPartG**

a) schaffen eine neue Anspruchsgrundlage für Wohnungszuweisungen bei nicht-ehelichen und nicht eingetragenen Partnerschaften:
Früher gab es außerhalb der ehelichen Beziehung oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft keine Wohnungszuweisung: bei nicht-ehelichen und nicht eingetragenen Partnern war nach früherer Rechtslage die gerichtliche Wohnungszuweisung überhaupt nicht möglich. Dies hat sich mit dem § 2 GewSchG geändert, der eine Wohnungszuweisung in Fällen häuslicher Gewalt bei nicht verheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Paaren ermöglicht.

b) und haben die Eingriffsschwelle für eine Zuweisung der Wohnung an einen der Ehegatten oder Lebenspartner herabgesetzt:
Bisher musste bei der – früher auch schon möglichen – Zuweisung der ehelichen Wohnung (§ 1361 b BGB) eine schwere Härte vorliegen, d.h. die Wohnung wurde einem Ehegatten zugewiesen, wenn außergewöhnliche Umstände ausnahmsweise unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten ein Eingreifen des Gerichts erforderten. Diese Schwelle wurde nunmehr herabgesetzt, indem der neu gefasste § 1361 b BGB nur noch eine „unbillige Härte“ für die Anordnung einer Wohnungszuweisung verlangt.

Wenn es in einer Beziehung zu einer Gewalttat gegenüber dem Opfer gekommen ist, ist die Voraussetzung für eine Wohnungszuweisung erfüllt (§ 2

Abs. 1 GewSchG); wenn „nur“ eine Drohung mit Gewalttaten vorliegt, muss abgewogen werden, ob die Wohnungszuweisung erforderlich ist, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden (§ 2 Abs. 6 GewSchG).

Wenn die Opfer einen Anspruch auf Wohnungszuweisung haben, ist diese in der Regel befristet: in einer ehelichen Beziehung kann sie immer nur für die Zeit bis zur endgültigen Regelung gelten – entweder durch eine Scheidung mit Regelung der Scheidungsfolgen oder durch eine Wiederversöhnung. Im Rahmen von nicht-ehelichen Partnerschaften richten sich die Fristen, für die die Wohnung zugewiesen wird, danach, wer ein Recht an der Wohnung hat (Miete, Eigentum). Nur, wenn das Opfer alleine die Wohnung angemietet hat oder sie ihm alleine gehört, wird ihm die Wohnung unbefristet zugewiesen.

Das Opfer ist für die Zeit der Zuweisung der Wohnung zur Zahlung einer Vergütung an den Täter verpflichtet, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Im Gewaltschutzgesetz sind (abschließend) drei Fälle geregelt, in denen eine Wohnungszuweisung – trotz Vorliegens einer Gewalttat oder einer Drohung hiermit – ausgeschlossen ist:

- a) Wenn es dem Täter gelingt, nachzuweisen, dass keine Gefahr einer weiteren Verletzung droht, und es gleichzeitig für das Opfer zumutbar wäre, mit dem Täter weiterhin zusammen zu wohnen (was z.B. nicht der Fall wäre bei schweren Körperverletzungen, bei Vergewaltigung oder bei versuchtem Tötungsdelikt);
- b) Wenn das Opfer nicht spätestens drei Monate nach der Gewalttat oder der Drohung die Überlassung der Wohnung vom Täter schriftlich verlangt hat (Problem: wenn Opfer aufgrund erlittener Verletzungen oder Erkrankung nicht dazu in der Lage ist, oder wenn Täter unbekanntes Aufenthalts, so dass kein Zugang eines Schreibens möglich);
- c) oder wenn besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen (Behinderung, Wohnung umgebaut...).

II Schutz vor Gewalt und Nachstellungen im häuslichen u n d außerhäuslichen Bereich: § 1 GewSchG

Das GewSchG betrifft nicht nur Wohnungszuweisungen bei häuslicher Gewalt, sondern bietet auch Schutzmöglichkeiten durch Unterlassungsanordnungen bei Gewalt im Allgemeinen, ist also auch anwendbar, wenn sich ein Opfer gegen den prügelnden Nachbarn, den gewalttätigen **Exfreund** oder **Exehemann** oder den Fußballrowdy wehren will. Die Vorschrift gilt also grundsätzlich für jede Person - bei häuslicher Gewalt parallel oder ergänzend zu der Möglichkeit der Wohnungszuweisung - ohne Rücksicht auf eine familiäre, häusliche oder sonstige soziale Bindung zum Täter; **ausgenommen** sind allerdings hier wie auch beim Anspruch auf Wohnungszuweisung minderjährige oder unter Pflegschaft stehende Opfer im Verhältnis zu den für sie sorgeberechtigten Personen (§ 3 GewSchG). Hier ist auf die allgemeinen Vorschriften (§ 1666 f BGB) zurückzugreifen.

In den Anwendungsbereich des § 1 GewSchG fällt es - auch wenn Täter und Opfer einen gemeinsamen Haushalt führen – wenn eine **vorsätzliche Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit vorliegt**, oder eine widerrechtliche **Drohung** mit einer entsprechenden Tat, wobei unter „Verletzung des Körpers oder der Gesundheit“ auch durch psychische Gewalt ausgelöste Schäden fallen können, die sich durch medizinisch nachweisbare Folgen auswirken: Magengeschwüre, Schlaflosigkeit... (Hier aber Problem der Kausalität!).

In den Anwendungsbereich des § 1 GewSchG fällt auch **Hausfriedensbruch** oder das so genannte **„Stalking“**, dh. das wiederholte Nachstellen und Verfolgen einer Person durch die ständige demonstrative Anwesenheit des Täters in der Nähe des Opfers oder unter Einsatz moderner technischer Kommunikationsmittel (Fax, SMS, email...). Im Falle einer Schutzanordnung bei Stalking ist Voraussetzung, dass die belästigte Person gegenüber dem Täter ausdrücklich erklärt hat, die Handlung nicht zu wollen.

In diesen genannten Fällen von Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit oder im Fall von Drohungen hiermit, (innerhalb des sozialen Nahbereichs oder außerhalb), ebenfalls bei „Stalking“ , kann das Gericht auf Antrag des Opfers **Schutzanordnungen** erlassen, die es für erforderlich hält, um künftige Verletzungen abzuwenden:

- a) ein Verbot, Kontakt zu dem Opfer aufzunehmen (auch per Telefon, email etc.) oder sich ihm zu nähern
- b) ein Wohnungsbetretungsverbot,
- c) das Verbot, sich dem Opfer und/oder seiner Wohnung in einem bestimmten Umkreis zu nähern (Bannmeile),
- d) bestimmte andere, auch öffentlich zugängliche, Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält...

Die Geltungsdauer der Anordnungen ist auch hier im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebots jeweils zu befristen.

Die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes sind auch dann anwendbar, wenn der Täter sich durch Alkohol oder Drogen in einen vorübergehenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt hat. Wenn der Täter allerdings geisteskrank und deshalb unzurechnungsfähig ist, ist das Gewaltschutzgesetz nicht anwendbar.

Zuständigkeit des Gerichts

Für die Fälle, in denen Täter und Opfer einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb der letzten 6 Monate geführt haben, ist das **Familiengericht** nicht nur für Wohnungszuweisungen, sondern auch für die Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG (Kontaktverbot, Verbot, bestimmte Orte aufzusuchen etc.) zuständig. Dabei ist der **„auf Dauer angelegte gemeinsame Haushalt“** als eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist und keine weiteren gleichartigen Bindungen

zulässt. Sie muss sich durch innere Bindungen auszeichnen, die ein gegenseitiges Füreinandereinstehen begründen, so dass die Beziehung über eine reine Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus geht. Andernfalls, wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht, sind Anträge vor dem **allgemeinen Zivilgericht** zu stellen. Wichtig ist, dass in den Fällen, in denen – was in der Regel der Fall sein dürfte – Eilanordnungen vor Gericht beantragt werden (Einstweilige Verfügung oder Einstweilige Anordnung), kein Gerichtskostenvorschuss zu entrichten ist.

Strafrecht

Die Effizienz des GewSchG soll durch die Strafbewehrung in § 3 GewSchG erhöht werden, die auch ein polizeiliches Eingreifen ermöglicht. Wer gegen eine Schutz-Anordnung nach § 1 Gewaltschutzgesetz (also nicht die Wohnungszuweisung) verstößt, macht sich strafbar. Es muss allerdings eine gerichtliche Anordnung sein. Wenn das Gericht auf einen Vergleich hinwirkt und die Parteien (Antragstellerin und Antragsgegner) dem zustimmen, tritt die Folge der Strafbewehrung nicht ein.

Wenn der Täter also gegen eine solche Schutzanordnung verstößt, handelt es sich um ein Officialdelikt, so dass die Staatsanwaltschaft bei ausreichender Beweislage in der Regel anklagen wird und eine Verweisung auf den Privatklageweg ausscheidet.

Vollstreckung

Das Familiengericht kann in besonders dringenden und gefährlichen Fällen anordnen, dass Entscheidungen i.R. der §§ 1, 2 GewSchG vor der Zustellung an den Antragsgegner (Täter) vollziehbar sind.

Auch ist von Bedeutung, dass aus den Titeln, die die (einstweiligen) Anordnungen nach dem GewSchG darstellen, mehrfach vollstreckt werden kann, also beispielsweise mehrfache Räumung aus einer Anordnung. Damit ist sichergestellt, dass das Opfer sich nicht erneut an das Gericht wenden muss, wenn der Täter nach Räumung sich wieder Zutritt zu der Wohnung verschafft hat.